

Preußen unter Friedrich dem Zweiten nach einer weisen Erörterung dieses Bedürfnisses rühmlichst vorausging. *)

So viel man auch in unsern Tagen über unkultivirte, völlig verödete und aus diesem Grunde von Menschen und Thieren verlassene Gegenden geschrieben, mitunter auch in manchen Ländern, wo man schon früher aus bessern Mustern seine Fehler erkannte und solche zu verbessern suchte, lebende Beweise der Möglichkeit ihres Anbaues gefunden hat, ist man dennoch mit sich selbst in Widerspruch: wie es noch so unnütze Stellen, versandete, vermooste und versumpfte Flecken und Lehden oftmals mitten unter den angebauteiten Feldsturen in den blühendsten Staaten, wie z. B. in England, Frankreich u. a. geben kann, wo gleichwohl der Unterschied des Nutzens und Schadens dadurch so sehr in die Augen fällt, als er fühlbar und unverzeihlich ist!

Wie viele ungeheure Strecken Landes giebt es noch hier und da, welche durch eine sorgenlose Behandlung den Aufwand bei weitem nicht decken, entweder ganz zwecklos, oder nicht gehörig, oder auch wohl gar nicht benutzt werden, öde und verwildert liegen; woraus erhellet, wie viel noch zu beseitigen übrig ist, um der Mahr- und Arbeitslosigkeit, dem Gemeinübel unserer aufgeregten Zeit, durch eine besser geregelte Kultur auf die befriedigendste Art zu steuern, da Arbeitsamkeit ein eben so zuverlässiges Vermahrungsmittel vor Sittenlosigkeit, als vor Noth, Dürftigkeit und Verarmung ist.

Wenn es gleich an Lebensmitteln in unsern Tagen nicht leicht fehlt, so fehlt es doch an ausreichenden Erwerb- und Unterhaltungsmitteln und bei der niedern Volksklasse auch oftmals an Neigung zur Arbeit. Diese in Nothfällen der Unterstützung gewohnt, dringt nicht selten darauf, und fällt der arbeitenden Klasse ansezt mehr als jemals zur Last. Uebrigens lehrt die Erfahrung satzsam, daß, wenn sie irgend keine Gelegenheit findet, sich in ihrer Art anständigen Erwerb zu verschaffen, von ihr alles zu fürchten ist. —

Es ist daher um so zeitgemäßer, der Feld-, Wiesen- und Forstwirtschaft zur Wiedererlangung ihrer eigentlichen natürlichen Grundrechte zu verhelfen und die Theilnehmer sowohl zu ermuntern und in ihrem Besizthume zu schützen, als selbst in den civilisirtesten und volkreichsten Staaten noch so große Mängel und Lücken hierin zu finden sind und gleichwohl durch Entledigung alles darauf lastenden Druckes, durch Aufmunterung und Gemeinsinn so Vieles zu bewirken möglich ist. **)

Ueberhaupt ist der Landwirthschaft im Zusammenhange ihrer Verhältnisse und Obliegenheiten nicht eher zweckmäßig auf- und fort-

*) G. E. Kretschmar's Concordanz der Königl. Preuß. agrarischen Gesetze unter sich, mit dem allgemeinen Landrechte etc. Danzig, 1830.

**) Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Stck. 25, vom Jahre 1828.